

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(39. Tagung, Genf, 24. – 28. Januar 2022)
Punkt 6 der vorläufigen Tagesordnung
Berichte informeller Arbeitsgruppen

Bericht über die einundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

Eingereicht von der Gruppe der Empfohlenen ADN- Klassifikationsgesellschaften*..**

Termin: 20. Oktober 2021, von 09:30 bis 16:30 Uhr

Ort: Online - Besprechung über Microsoft Teams

Teilnehmer:

- Bureau Veritas (BV): Herr Guy Jacobs
- Croatian Register of Shipping (CRS): Herr Ivan Bilić Prečić (Vorsitzender), Herr Miso Macura
- Det Norske Veritas (DNV): Herr Torsten Dossdahl
- Lloyds Register (LR): Herr Bas Joormann, Herr Karel Vinke
- Registro Italiano Navale (RINA): Herr Patrizio Di Francesco
- Russian Maritime Register of Shipping (RS): Herr Sergey Legusha
- Russian River Register (RRR): Herr Michael Kozin
- Shipping Register of Ukraine (SRU): Herr Mykola Slozko

ADN-Sicherheitsausschuss:

- Herr Henk Langenberg (Vorsitzender des ADN-Sicherheitsausschusses)
- Herr Manfred Weiner (Deutschland, Beobachter)
- Herr Niels Remers (Niederlande, Beobachter)

EBU/ESO:

- Herr Michael Zevenbergen

Nicht anwesend (mit Hinweisen):

- Herr Pavlos Safralis (RINA)
- Herr Raffaele Cocito (BV)

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/11 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20) Abs. 20.51).

I. Eröffnung

1. Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer zu dieser Online-Sitzung.

II. Protokoll der einundzwanzigsten Sitzung, Maßnahmenpunkte – Dokument 21 IG 10

2. Die Liste der Maßnahmenpunkte wurde diskutiert.

A. Propylenoxid (Alle / LR) – Dokument 17 IG 02a + Dokument 22 IG 02a

3. Herr Vinke (LR) stellt das Dokument vor. Das Dokument sollte als Orientierungshilfe betrachtet und vom Schiffseigner für jedes Schiff vorgelegt werden, auf dem es mitgeführt wird. Es werden mehrere Fragen gestellt und einige Änderungen vorgeschlagen. Herr Vinke (LR) wird das Dokument entsprechend aktualisieren.

B. Arbeitsgruppe zu Abschnitt 9.3.4 – (Punkt 22 des Berichts ECE/TRANS/WP.15/AC.2/74; Informelle Dokumente INF.10 und INF.25 der sechsendreißigsten Sitzung) + ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/18; II(b) (LR)

4. Herr Joormann (LR) berichtet über den aktuellen Stand des Projekts. Aus Finanzierungsgründen hat es ein wenig später begonnen als erwartet. Die Niederländische Organisation für Angewandte Naturwissenschaftliche Forschung (TNO <https://www.tno.nl/en/>) hat am 26. Oktober ein Meeting veranstaltet, um allen Beteiligten einen Statusüberblick zu geben. Die TNO soll ein formelles Dokument für eine Diskussion in der Januar-Sitzung übermitteln. Die Statistiken und Vorschläge für größere Ladetanks werden fertig sein. Der Teil über die neuen Berechnungsverfahren ist noch nicht fertiggestellt. In dem übermittelten Dokument wird auch die weitere Planung angegeben sein. (Maßnahme LR)

C. Hochgeschwindigkeitsventile in Verbindung mit höheren Temperaturen (BV) – Dokument 19 IG 02h

5. Herr Di Francesco (RINA) hat bei einigen anderen Herstellern versucht, Informationen zu erhalten, diese haben jedoch nicht geantwortet. Herr Jacobs (BV) schlägt vor, den Tagesordnungspunkt beizubehalten und weiterhin zu versuchen, Informationen zu beschaffen. (Maßnahme RINA / BV)

D. Liste und Inspektion NICHT-elektrischer Geräte (Maßnahme RINA) – Dokument 17 IG 04I (Rev 3)

6. Das überarbeitete Dokument (Rev. 3) wurde übermittelt und von Herrn Di Francesco (RINA) erläutert. Er weist darauf hin, dass es nicht sinnvoll sei, eine umfassende Liste zu erstellen, da es auch Sache des Prüfers sei, wie die Geräte an Bord besichtigt würden. Das Dokument könne als Orientierungshilfe verwendet werden, doch es bedürfe keiner weiteren Bearbeitung. Durch die Ausstellung der einschlägigen Bescheinigungen oder Besichtigungsberichte werde die Konformität der Geräte bestätigt. Der Tagesordnungspunkt ist abgeschlossen.

E. Deflagration, Detonation und Dauerbrand (Maßnahme BV/Alle) – Dokument 17 IG 04u, Dokument 20 IG 02i, informelles Dokument INF.22 der fünfunddreißigsten Sitzung

7. Herr Jacobs (BV) berichtet, dass zu diesem Punkt noch keine Fortschritte erzielt wurden. Er wird auf der Tagesordnung belassen. Herr Remers (NL) wird seine Kommentare und Vorschläge übermitteln und Herr Jacobs wird das Dokument daraufhin entsprechend aktualisieren. (Maßnahme BV)

F. Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 – Dokument 19 IG 03 b (verteilt für die neunzehnte Sitzung), Punkte 24 und 25 des Protokolls über die sechsunddreißigste Sitzung + ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/18; II(h) (Maßnahme Alle)

8. Da die Frage ein wenig unklar ist, stehen die Antworten darauf noch aus. Herr Weiner erklärt, dass eine Änderung von Kapitel 1.15.3.8 wünschenswert sein könnte, um es an die gängige Praxis in den Klassifikationsgesellschaften anzugleichen. Herr Langenberg erklärt, dass der Nachweis der Einhaltung nur bei der erstmaligen Anerkennung erforderlich sei. Eine Gesellschaft, die bereits anerkannt sei, habe keinen wiederholten Nachweis zu erbringen. Sinnvoller wäre eine Änderung von Kapitel 1.15.4 (Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften), nach der die Erfüllung der Normen regelmäßig nachzuweisen ist. LR wird einen Vorschlagsentwurf erstellen. (Maßnahme LR)

G. Tauchpumpen in Ladetanks von Gastankschiffen, Bescheinigung für Zone 0 (Maßnahme RINA und LR) - aktuell kein Dokument

9. Herr Di Francesco (RINA) hat ein Dokument erstellt, in dem alternative Möglichkeiten der Zulassung solcher Pumpen beschrieben werden. Dies stellt die einzige Lösungsmöglichkeit dar, da die Zertifizierung von Pumpen für Zone 0 nicht möglich ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Norm IEC 60079-10 explosionsgefährdete Bereiche nur unter Berücksichtigung atmosphärischer Bedingungen behandelt, wobei zu beachten ist, dass atmosphärische Bedingungen Abweichungen von den Bezugswerten 101,3 kPa (1013 mbar) und 20 °C (293 K) nach oben und nach unten einschließen, sofern diese Abweichungen eine zu vernachlässigende Auswirkung auf die Explosionseigenschaften der brennbaren Stoffe haben. Der Tagesordnungspunkt ist abgeschlossen.

III. Themen der letzten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/18)

A. Zoneneinteilung nach Abschnitt 1.2.1 ADN; Protokoll des ADN-Sicherheitsausschusses – Informelles Dokument INF.16 über die achtunddreißigste Sitzung (Deutschland) und Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78 (III (a))

13. Herr Vinke (LR) erläutert die derzeitige Vorgehensweise und die Art und Weise der Überprüfung von Geräten. Nur Geräte, die Bestandteil des Schiffes sind, werden berücksichtigt.

14. Herr Zevenbergen (EBU/ESO) erklärt, dass nach Vorstellung von EBU Geräte, die Funken oder eine Zündung verursachen können, berücksichtigt werden sollten.

15. Herr Di Francesco (RINA) verweist auf die Begriffsbestimmung von nicht-elektrischen Geräten in der Norm ISO 80079-36. Nicht ortsfeste Geräte könnten bei den Besichtigungen durch die Klassifikationsgesellschaft nicht überprüft werden.
16. Herr Weiner (DE) verweist auf die Begriffsbestimmung im ADN. Bewegliche Geräte, die eine Zündung verursachen können, sollten ebenfalls berücksichtigt werden.
17. Herr Remers (NL) verweist auf die Übergangsbestimmungen zu 9.3.x.53.1 und betont, dass unterschiedliche Bestimmungen für die verschiedenen Anforderungsbestandteile (Art und Aufstellungsort vs. Temperaturklasse und Explosionsgruppe) gelten. Es gebe keine Übergangsbestimmungen für Art und Aufstellungsort. Die Frage laute eindeutig, ob auch für nicht-elektrische Geräte eine Übergangsbestimmung erforderlich sei?
18. Herr Dosdahl (DNV) verweist auf die Übergangsbestimmung zu den Zonen (1.2.1) des Fahrzeugs und stellt fest, dass kein Bedarf an einer Übergangsbestimmung für die Geräte selbst bestehe.
19. Herr Weiner (DE) und Herr Remers (NL) vertraten die Ansicht, dass die Übergangsbestimmung für Zone 1 nicht bedeute, dass keine Zone 1 eingeteilt werden müsse, sondern dass die Grenzen von Zone 1 während des Übergangszeitraums von der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ADN abweichen könnten. Ihrer Auffassung nach bleiben die Bestimmungen des ADN 2017 zu diesem Punkt während des Übergangszeitraums gültig.
20. Es wird abschließend festgehalten, dass kein Bedarf an Übergangsbestimmungen für nicht-elektrische Geräte besteht, da dieser Aspekt in der Tat durch die Übergangsbestimmungen für die Zonen (1.2.1) abgedeckt ist. Keine Übergangsbestimmungen für Zone 0. Für die Zonen 1 und 2 gibt es Übergangsbestimmungen (nach dem 31. Dezember 2034).
21. Die bestehenden Übergangsbestimmungen für elektrische Geräte werden als nützlich betrachtet und müssen beibehalten werden. Das Dokument von RINA (Rev 3) wurde verteilt (siehe auch 2d). Der Tagesordnungspunkt ist abgeschlossen.

B. Auslegung von Absatz 9.3.3.12.2 -- Dokument 20 IG 02m und Punkt 3 a) der achtzehnten Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften + Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/10 + Dokument 22 IG 03b — Auslegung von Absatz 9.3.3.12.2 (Lüftungssysteme für Leerräume)

22. Herr Bilic-Prcic (CRS) stellt das Dokument doc 22 IG 03b — Auslegung von Absatz 9.3.3.12.2 (Lüftungssysteme für Leerräume) vor. Es wird für alle Tankschiffstypen gelten. Da dies in den Regeln aller Klassifikationsgesellschaften berücksichtigt ist und den allgemeinen Regeln der Schiffbautechnik entspricht, sind keine Übergangsbestimmungen erforderlich.
23. Das Dokument wird entsprechend aktualisiert und bis zum 29. Oktober 2021 dem ADN-Sicherheitsausschuss übermittelt. Der Tagesordnungspunkt ist abgeschlossen.

C. Elektrische Antriebsanlagen und Energiespeicherung: Vorschlag zur Bewertung des Bedarfs an zusätzlichen ADN-Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter mit Schiffen, die elektrische Antriebsanlagen verwenden – Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/6 (ZKR) + Dokument 22 IG 03c — Elektrische Antriebssysteme und Energiespeicherung

24. Das Dokument 22 IG 03c — Elektrische Antriebssysteme und Energiespeicherung wurde vorgestellt. Eine Änderung des ADN hinsichtlich des Prinzips des elektrischen Antriebs wird nicht für notwendig erachtet. Eine Einführung in Batteriecontainer wird gegeben, und wenn diese auf nach dem ADN zertifizierten Schiffen eingebaut werden, muss eine Änderung des ADN im ADN-Sicherheitsausschuss erörtert werden. Dies könnte lediglich für Trockengüter relevant sein.

25. Da die Klassifikationsgesellschaften nicht zuständig sind, sich damit zu befassen, muss die Initiative mit der Unterstützung der Klassifikationsgesellschaften von EBU ausgehen.

26. Herr Weiner (Deutschland) wies darauf hin, dass die Ausnahme für Container, die Batterien enthalten, wie in Dokument doc 22 IG 03c — Elektrische Antriebssysteme und Energiespeicherung beschrieben, da sie ein gefährliches Gut mit der UN-Nummer 3536 sind, überdacht werden sollte und dass die eventuelle Wechselwirkung zwischen solchen Batteriecontainern und Frachtcontainern im Laderaum berücksichtigt werden müsse.

27. Dieses Thema wird erneut erörtert, wenn es für notwendig erachtet wird.

IV. Technische Fragen

28. Es werden keine neuen Fragen angesprochen.

V. Verschiedenes

A. UN 3082 — ... (Bilgenwasser, enthält Ölschlamm)

29. Dieses Thema wurde bereits geklärt und kann abgeschlossen werden.

B. LR stellt eine Frage zum Multilateralen Abkommen 18

30. Dieses Thema wurde bereits in der einundzwanzigsten Sitzung erörtert. Abweichend von Unterabschnitt 3.2.3.1 Spalte (16) und Kapitel 9.3 der dem ADN beigefügten Verordnung dürfen Tankschiffe, deren Stoffliste Stoffe umfasst, die der Explosionsgruppe II B zugeordnet sind, die jedoch mit Flammendurchschlagsicherungen für die Explosionsgruppe II B3 ausgerüstet sind, für die Beförderung dieser gefährlichen Güter ihrer Stoffliste, die der Explosionsgruppe II B zugeordnet sind, bis zur Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 weiterhin mit Flammendurchschlagsicherungen für die Explosionsgruppe II B3 ausgestattet sein.

31. Die Diskussion wurde durch einen Schiffseigner ausgelöst, der forderte, dass ein Schiff, dessen ADN-Zulassungszeugnis im Rahmen einer Klassenerneuerungsbesichtigung (Sonderbesichtigung) nach dem 31. Dezember 2018, während der der Explosionsschutz gemäß M 018 auf II B3 festgelegt wurde, erneuert werden musste, bis zur nächsten Erneuerung des ADN-Zulassungszeugnisses (Klassenerneuerungsbesichtigung (Sonderbesichtigung)) nach dem 31. Dezember 2021 mit Ladungen der Explosionsgruppe II B betrieben werden darf.

32. Multilaterale Abkommen haben Vorrang vor dem Text des ADN. M 018 hat im Zeitraum vom 31. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2021 Vorrang vor dem ADN. Nach dem 31. Dezember 2021 tritt in diesem besonderen Fall wieder das ADN 2021 in Kraft. Der Tagesordnungspunkt kann abgeschlossen werden.

C. FuelsEurope: Frage zur Schiffsstoffliste und den Beförderungspapieren — Dokument 22 IG 05c — FuelsEurope: Übereinstimmung von Stoffliste und Beförderungspapieren

33. Das Dokument doc 22 IG 05c — FuelsEurope: Übereinstimmung von Stoffliste und Beförderungspapieren wurde vorgestellt. Es wird eine Diskussion über die mit einem Sternchen versehenen Positionen in der Tabelle C geführt.

34. Herr Dosdahl (DNV) weist darauf hin, dass nicht klar sei, warum nun ein Problem zu bestehen scheine, nachdem das Flussdiagramm bereits seit vielen Jahren verwendet werde. Die Verwirrung aufseiten des Betreibers entstehe, wenn andere Stoffbenennungen als auf der Ladungsliste angegeben verwendet würden.

35. Eine weitere Erörterung mit FuelsEurope erscheint erforderlich. Herr Vinke (LR) wird diese Maßnahme übernehmen.

D. Sonstige Fragen

36. Herr Langenberg weist als Beobachter darauf hin, dass der „Erfahrungsaustausch zwischen den Klassifikationsgesellschaften“ gemäß dem ADN als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden könnte.

37. Herr Remers (NL) berichtet über die informelle Arbeitsgruppe für „Loading-on-Top“. Bei den Klassifikationsgesellschaften wird die Aufnahme eines Hinweises in der letzten Spalte beantragt werden, dass ein Loading-on-Top des betreffenden Stoffes möglich ist. Herr Vinke (LR) bestätigt, dass dies möglich sei. Dies bedeute, dass ein Hinweis in Spalte (20) der Tabelle C aufgenommen werden müsse. Dieser Hinweis könne dann als ähnlicher Hinweis oder als Anmerkung in die Stofflisten übernommen werden.

VI. Termin und Ort der nächsten Sitzung

38. Mittwoch, den 16. März 2022 in Zagreb.

VII. Beendigung der Sitzung
